

Pressemitteilung

Naturpark Lüneburger Heide
c/o Landkreis Harburg
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel: 04171-693139
Fax: 04171-687139
info@naturpark-lueneburger-
heide.de
www.naturpark-lueneburger-heide.de

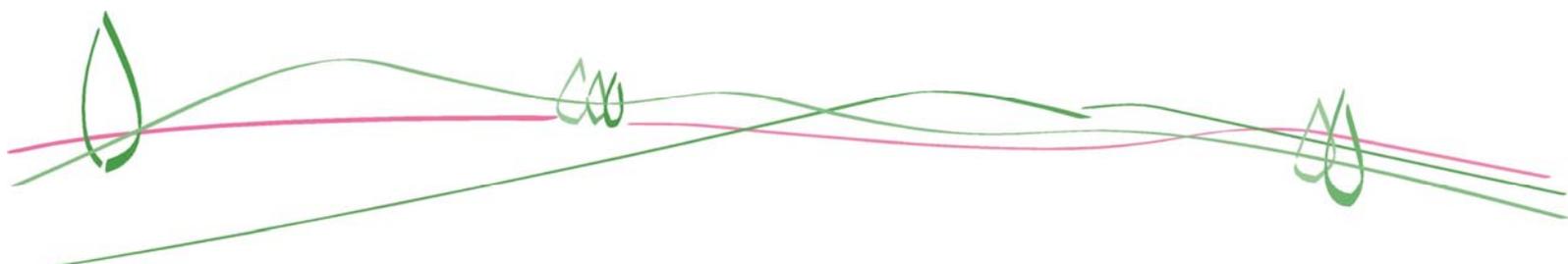
Winsen, 30.09.09

Vereinbarung für Freizeitrouten im Naturpark

Waldbesitzer, Kommunen und Naturpark regeln Nutzungsrecht und Verkehrssicherungspflicht

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) erlaubt es jedem Bürger, den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahren zu betreten. Dies ist zunächst sehr einfach. Doch werden Wege in staatlichen oder privaten Wäldern durch Kommunen oder Landkreise ausgeschildert und damit gezielt Freizeitnutzer auf Waldwege gelenkt, wird es wesentlich komplizierter. Hierfür bedarf es nicht nur der Zustimmung des jeweiligen Waldbesitzers, sondern auch der Regelung der Verkehrssicherungspflicht und des Nutzungsrechts. Wer hat Sorge dafür zu tragen, dass sich diese Wege in einem angemessenen Zustand befinden? Wer haftet bei einem Schadensfall eines Bürgers? Wer kommt für Schäden auf, die eventuell den Waldbesitzern durch die Nutzung entstehen? Mit diesen Fragen befasste sich in den letzten Wochen eine Arbeitsgruppe des Naturparks Lüneburger Heide. Diese setzte sich sowohl aus Vertretern der Landesforst, des Klosterforstamtes Soltau und der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen als auch kommunalen Vertretern zusammen. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe ist nun eine Mustervereinbarung, mit der alle Kommunen im Naturpark mit den jeweiligen Waldbesitzern die Nutzung von Wegen regeln können.

„Die Mustervereinbarung wurde im Detail mit den Juristen in den Forstämtern und dem Kommunalen Schadensausgleich abgestimmt. Die Interessen beider Seiten sind in dieser Vereinbarung berücksichtigt und in einen Ausgleich gebracht worden“, erläutert Hans-Heinrich Höper als Vorsitzender des Naturparks und Mitglied der Arbeitsgruppe.



„Sie ist eine wichtige Grundlage und Hilfe für die Kommunen, mit den jeweiligen Waldbesitzern in Verhandlungen zu treten“, so Höper. Die Mustervereinbarung sieht vor, dass bei der Ausweisung von Freizeitrouten die jeweilige Kommune die Verkehrssicherungspflicht übernimmt und regelt Art und Umfang dieser Verkehrssicherungspflicht sowie des Nutzungsrechts des jeweiligen Weges.

„Ich bin dankbar, dass der Naturpark unseren Vorschlag zur Erarbeitung dieser Mustervereinbarung aufgenommen hat und freue mich über das Ergebnis. Obwohl die gesamte Problematik schon seit Jahren besteht, wurde bisher keine wegweisende Empfehlung erarbeitet. Dies ist nun gelungen“, sagt Constantin von Waldthausen, Leiter des Klosterforstamtes Soltau. „Ich bin sicher, dass der Abschluss der Vereinbarungen die Kommunikation zwischen den Kommunen und den Waldbesitzern erleichtern wird.“

Auch der Kommunale Schadensausgleich zieht bei der Vereinbarung mit und bestätigt, dass aus haftungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Vereinbarung bestehen.

Anlass für die Beratungen der Arbeitsgruppe gaben die aktuellen Freizeitroutenkonzepte des Naturparks zu den Themen Radfahren, Wandern, Reiten und Nordic Walking. Immer wieder tauchten hier die Fragen nach der Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen auf. Diese Fragen führten nicht selten dazu, dass Trassen im Laufe der Planungen geändert werden mussten, da Waldeigentümer aufgrund der unsicheren Rechtslage ihre Zustimmung nicht erteilten. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wird die künftigen Planungen erleichtern und kann Vorbild für viele weitere Regionen in Niedersachsen sein. Vertreter aus dem Regionalpark Rosengarten wollen bereits die Mustervereinbarung aus dem Naturpark übernehmen.

